

Verantwortung gezogen werden können, ist ihre Unterstellung unter die parlamentarische Disziplin des Präsidenten.

Als Disziplinarmittel kennt man in Deutschland im Gegensatz zu den schärferen Disziplinarmaßnahmen des englischen und französischen Rechts im wesentlichen nur den Ruf zur Ordnung und den Ruf zur Sache, wenn ein Mitglied gegen die Ordnung des Hauses verstößt oder von der Sache abschweift. Das hat die Wirkung, daß, wenn eine solche Maßregel gegen dasselbe Mitglied in derselben Sitzung zweimal notwendig gewesen ist, das Haus beim dritten Male befragt werden kann, ob es den Betreffenden noch länger anhören will. Im preussischen Abgeordnetenhaus ist neuerdings auch die Ausschließung eines Mitgliedes von der betreffenden Sitzung zulässig.

Die Disziplinargewalt des Präsidenten erstreckt sich nur über die Mitglieder des Hauses, nicht über die Vertreter der Regierung. Das ist namentlich von Bismarck in der Konfliktzeit gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses immer mit Entschiedenheit betont worden. Es kann höchstens für zulässig erachtet werden, daß der Präsident ein Mitglied der Regierung auf den parlamentarischen Brauch hinweist und eine Äußerung als gegen diesen verstößend bezeichnet. Aber eine eigentliche Disziplinargewalt hat er nicht, wie es auch verfassungswidrig sein würde, einem Mitgliede der Regierung das Wort zu entziehen.

Die äußerst schwache Disziplinargewalt des Präsidenten hat sich bisher im wesentlichen für die einzelstaatlichen Volksvertretungen als ausreichend erwiesen.

§ 21. Rechte der Volksvertretung.

Unter Rechten der Volksvertretung sind hier nicht deren subjektive Rechte, sondern die Rechtsstellung überhaupt zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen den Rechten der einzelnen Mitglieder der Volksvertretung und den Rechten der Volksvertretung in ihrer Gesamtheit.

1. Rechte der einzelnen Mitglieder.

a) **Äußerungsfreiheit.***) Sie ist jetzt allgemein reichsrechtlich gegründet auf § 11 StGB.: „Kein Mitglied des Landtags oder

*) Vgl. Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, Berlin 1899.